

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2107

KR.Nr. A 147/2013 (DBK)

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Kleidervorschriften an Schulen ermöglichen (28.08.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es den Schulen (Primarstufe, Sek I, Sek II) erlaubt, generelle Kleidervorschriften zu verfügen.

2. Begründung

Die Kleidung gehört zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt daher grundsätzlich unter den Schutz der persönlichen Freiheit. Aber an den obligatorischen Schulen gelten gleiche Rechte und Pflichten für alle. Es zeigt sich leider immer wieder, dass durch Tragen oder Nichttragen von Kleidungsstücken der Unterricht an sich oder einzelne Unterrichtsteile (Sport, Klassenlager, usw.) erschwert oder im Einzelfall gar verunmöglicht werden. Daher soll den Schulen ermöglicht werden, dass sie abgestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage Kleidervorschriften erlassen können.

Zu denken ist dabei etwa an Vorschriften gegen das Tragen von Kleidern mit Menschen verachtenden, Gewalt verherrlichenden oder sexistischen Botschaften und Kleidern, welche Schülerinnen und Schüler einem übermässigen religiösen Druck aussetzen. Ebenso können sich die Vorschriften gegen das zu freizügige Tragen von Kleidern richten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Die Schule als gesellschaftliche Institution hat einen in der Kantonsverfassung und in der einschlägigen Gesetzgebung definierten Bildungs- und Erziehungsauftrag und ist der demokratischen Grundordnung und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Erziehung und Bildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule, wobei die Hauptverantwortung für die Erziehung bei den Eltern liegt (Art. 302 Zivilgesetzbuch [ZGB]¹⁾, Art. 104 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8.6.1986²⁾).

Auf kantonaler Ebene gibt es heute kein formelles Gesetz über Kleidervorschriften an Schulen. Kleidung gehört zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt somit unter den Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]³⁾) [siehe Bildung Schweiz 6 / 2008; Kleider machen Schule]. Tangieren Kleidervorschriften die Religionsfreiheit im Sinne von Artikel

¹⁾ SR 210.
²⁾ BGS 111.1
³⁾ SR 101.

15 BV¹⁾) (zum Beispiel ein Verbot zum Tragen religiöser Symbole oder ein Kopftuchverbot), so bedarf es zur Einschränkung dieses Grundrechts einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die Einschränkung von Grundrechten muss nach Artikel 36 BV auch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein; zudem darf der Kerngehalt der Grundrechte nicht angetastet werden. Als allgemeine Einschränkung gilt: Wer Grundrechte ausübt, muss die Grundrechte anderer beachten (Art. 20 Abs. 2 KV²⁾).

3.2 Erwägungen

Kleidung unterliegt Modeströmungen und dem jeweiligen Zeitgeist. Auch wenn gewisse Moden befremdlich wirken mögen, ist es grundsätzlich weder sinnvoll noch praktikabel, explizit zu regeln, was statthaft ist oder was nicht. Sofern durch das Tragen oder Nichttragen von Kleidungsstücken der Unterricht an sich oder einzelne Unterrichtsteile erschwert oder verunmöglicht werden, ist die Schule bereits heute ermächtigt, den Schülerinnen und Schülern vorzuschreiben, eine sachdienliche und dem schulischen Unterricht angemessene Kleidung zu tragen. Sie kann die Kleidervorschriften im Sinne einer Hausordnung erlassen. Über die Notwendigkeit diesbezüglicher Vorschriften muss die Schule vor Ort entscheiden.

Vorschriften, die nötig sind, um einen geordneten Schulbetrieb zu ermöglichen, bedürfen keiner weiteren formell-gesetzlichen Grundlage. Solche Vorschriften betreffen insbesondere die Aspekte Sicherheit und Schutz, zum Beispiel adäquate Kleidung und das Verbot zum Tragen von Schmuck im Turnunterricht oder das Verbot von Kleidung oder modischem Zubehör mit Aussagen, die einen nationalsozialistischen, rassistischen, sexistischen oder allgemein einen menschenverachtenden Hintergrund haben (siehe Bildung Schweiz 6 / 2008; Kleider machen Schule). Zulässig sind auch Vorschriften, welche die Hygiene oder die Verhinderung von ansteckenden Krankheiten betreffen, zum Beispiel saubere Kleidung oder das Tragen von Hausschuhen. Allgemein zulässig sind auch Vorschriften über das Tragen von Kleidern, welche das sittliche Gefühl stören, zum Beispiel zu freizügige Dekolletés, oder von Schuhen, welche die Schulanlagen übermässig beanspruchen.

Bisher wurden an den Schulen im Kanton Solothurn keine – nicht von den Schulen im Dialog lösbaren – Probleme festgestellt. Weder beim Volksschulamt noch beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen sind Anfragen oder Beschwerden zu diesem Thema eingegangen.

Die Schule hat die Aufgabe, Zusammenhänge der modernen Welt aufzuzeigen, damit die Heranwachsenden über ein Wissen und Können verfügen und ihr gegenwärtiges und künftiges Leben sinnvoll gestalten können. Sie hat die persönliche Entfaltung zu fördern und die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Unangepasster Kleidung kann nur bedingt mittels rechtlicher Regelungen begegnet werden. Im Interesse der Schüler und Schülerinnen sollen sich Schule und Erziehungsberechtigte partnerschaftlich begegnen. Der Dialog und die Kooperation von Schule und Elternhaus haben einen zentralen Stellenwert. Die Schule soll gemeinsame Lösungen anstreben und die Schüler und Schülerinnen im Sinne der Mitverantwortung in diesen Prozess einbinden (siehe Bildung Schweiz 6 / 2008; Kleider machen Schule). Schülerinnen und Schülern soll klar gemacht werden, dass Kleidung auch Botschaften aussendet. So kann sie zum Beispiel bei der Lehrstellensuche über Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Und nicht zuletzt sei auf die besondere Stellung der Lehrperson als Vorbild hingewiesen.

3.3 Fazit

Die Schulen des Kantons Solothurn (Primarstufe, Sekundarstufen I und II) pflegen einen professionellen und verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Thema. Deshalb erachtet der Re-

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.

gierungsrat die jetzige Regelung als sinnvoll, angemessen und ausreichend. Der Bedarf für eine formell-gesetzliche Grundlage ist nicht ausgewiesen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DK, YJP, FI, LS, em

Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, uvb, rl, cb (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Departement des Innern (2)

Amt für soziale Sicherheit (5)

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

